



Gemeindepolizeireglement

der

Einwohnergemeinde Gampelen

Fassung: Dezember 2005

Gemeindepolizeireglement

Die Gemeinde Gampelen erlässt gestützt auf

das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
das Organisationsreglement vom 28. Mai 1999

folgendes

Gemeindepolizeireglement

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.
Zuständigkeit	Art. 2 ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt. ² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.
Demonstrationen, Versammlungen	Art. 3 ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei. ² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen. ³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden. ⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.
Lärm	Art. 4 ¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden. ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen..
Reiten	Art. 5 Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.
Reklamen	Art. 6 ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten. ² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar. ³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

- Campingverbot **Art. 7** ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.
- ² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- ³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.
- Strafbestimmungen **Art. 8** ¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft:
- a Art. 3 Abs. 4
 - b Art. 4 Abs. 1
 - c Art. 7
 - d Art. 8 Abs. 1 und 2
 - e Art. 9 Abs. 1
- ² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.
- Inkrafttreten **Art. 9** Dieses Reglement tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Die Versammlung vom 2. Dezember 2005 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident



Peter Gyger

Der Gemeindeschreiber



Daniel Studer

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 28. Oktober 2005 bis 27. November 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 30 vom 28. Oktober 2005 bekannt gegeben.

Gampelen, 5. Dezember 2005

Der Gemeindeschreiber



Daniel Studer